

1974	Ausgegeben zu Bonn am 10. Juli 1974	Nr. 70
Tag	Inhalt	Seite
5. 7. 74	Gesetz zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht	1433
2. 7. 74	Verordnung über die Umzugskostenvergütung bei Umzügen von Beamten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik (StäVUV)	1435
19. 6. 74	Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Grenzschutzoffiziere der Reserve	1439
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 38	1440

Gesetz zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht

Vom 5. Juli 1974

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I. Ausgehende Ersuchen

§ 1

Hat ein Gericht in einem anhängigen Verfahren ausländisches Recht einer der Vertragsparteien anzuwenden, so kann es eine Auskunft nach den Vorschriften des Übereinkommens einholen. Das Gericht kann die Abfassung des Ersuchens auch den Parteien oder Beteiligten überlassen; in diesem Fall ist dem Auskunftersuchen des Gerichts die gerichtliche Genehmigung des Ersuchens beizufügen. Das Auskunftersuchen ist von dem Gericht der Übermittlungsstelle vorzulegen.

§ 2

Eine Mitteilung des anderen Vertragsstaats, daß für die Erledigung des Ersuchens mit Kosten zu rechnen ist (Artikel 6 Abs. 3 des Übereinkommens), leitet die Übermittlungsstelle dem ersuchenden Gericht zu. Das Gericht teilt der Übermittlungsstelle mit, ob das Ersuchen aufrechterhalten wird.

§ 3

Werden für die Erledigung eines Auskunftersuchens von einem anderen Vertragsstaat Kosten erhoben, sind die Kosten nach Eingang der Antwort

von der Übermittlungsstelle dem anderen Vertragsstaat zu erstatten. Das ersuchende Gericht übermittelt den Kostenbetrag der Übermittlungsstelle.

§ 4

Die Vernehmung einer Person, die ein Auskunftersuchen in einem anderen Vertragsstaat bearbeitet hat, ist zum Zwecke der Erläuterung oder Ergänzung der Antwort unzulässig.

II. Eingehende Ersuchen

§ 5

Bezieht sich ein Auskunftersuchen auf Landesrecht, leitet es die Empfangsstelle an die von der Regierung des Landes bestimmte Stelle zur Beantwortung weiter. Bezieht sich ein Auskunftersuchen auf Bundesrecht und auf Landesrecht, soll es die Empfangsstelle an die von der Regierung des Landes bestimmte Stelle zur einheitlichen Beantwortung weiterleiten. Gilt Landesrecht in mehreren Ländern gleichlautend, so kann die Beantwortung der Stelle eines der Länder übertragen werden.

§ 6

(1) Die Empfangsstelle kann ein Auskunftersuchen an einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt, einen Notar, einen beamteten Professor der Rechte oder einen Richter mit deren

Zustimmung zur schriftlichen Beantwortung weiterleiten (Artikel 6 Abs. 2 des Übereinkommens). Einem Richter darf die Beantwortung des Auskunftersuchens nur übertragen werden, wenn auch seine oberste Dienstbehörde zustimmt.

(2) Auf das Verhältnis der nach Absatz 1 bestellten Person zur Empfangsstelle finden die Vorschriften der §§ 407, 408, 409, 411 Abs. 1, 2 und des § 412 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die nach Absatz 1 bestellte Person ist wie ein Sachverständiger nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu entschädigen. In den Fällen der §§ 409, 411 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung und des § 16 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen ist das Amtsgericht am Sitz der Empfangsstelle zuständig.

§ 7

Wird die Auskunft von einer privaten Stelle oder rechtskundigen Person erteilt (Artikel 6 Abs. 2 des Übereinkommens, § 6), obliegt die Entschädigung dieser Stelle oder Person der Empfangsstelle. Die Empfangsstelle nimmt die Zahlungen des ersuchenden Staates entgegen. Die Kostenrechnung ist der Empfangsstelle mit der Auskunft zu übersenden.

§ 8

Leitet die Empfangsstelle ein Ersuchen an eine von der Landesregierung bestimmte Stelle weiter, so nimmt diese die Aufgaben und Befugnisse der Empfangsstelle nach den §§ 6, 7 Satz 1, 3 wahr. In den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 3 ist das Amtsgericht am Sitz der von der Landesregierung bestimmten Stelle zuständig. Die von der Landesregierung bestimmte Stelle übermittelt die Antwort der Empfangsstelle. Hatte die von der Landesregierung bestimmte Stelle die Beantwortung übertragen (Artikel 6 des Übereinkommens, § 6), übermittelt die Empfangsstelle die Zahlungen des ersuchenden Staates dieser Stelle.

III. Sonstige Bestimmungen

§ 9

(1) Die Aufgaben der Empfangsstelle im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 des Übereinkommens nimmt der Bundesminister der Justiz wahr.

(2) Die Aufgaben der Übermittlungsstelle im Sinne des Artikels 2 Abs. 2 des Übereinkommens nimmt für Ersuchen, die vom Bundesverfassungsgericht oder von Bundesgerichten ausgehen, der Bundesminister der Justiz wahr. Im übrigen nehmen die von den Landesregierungen bestimmten Stellen diese Aufgaben wahr. In jedem Land kann nur eine Übermittlungsstelle eingerichtet werden.

(3) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, eine andere Empfangsstelle zu bestimmen, wenn dies aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung oder zur leichteren Ausführung des Übereinkommens notwendig erscheint. Er wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, aus den in Satz 1 genannten Gründen eine andere Übermittlungsstelle für Ersuchen zu bestimmen, die vom Bundesverfassungsgericht oder von Bundesgerichten ausgehen.

§ 10

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 11

(1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Europäischen Übereinkommen vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht in Kraft.

(2) Der Tag, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 5. Juli 1974

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

**Verordnung
über die Umzugskostenvergütung bei Umzügen von Beamten
in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland
bei der Deutschen Demokratischen Republik
(StäVUV)**

Vom 2. Juli 1974

Auf Grund des § 15 a des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1628), geändert durch das Gesetz zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1273), wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Umzugskostenvergütung bemißt sich bei Umzügen in den Amtsbereich der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik

1. nach der Dienststellung und dem Familienstand des Beamten und dem Lebensalter seiner Kinder am Tage des Dienstantritts am neuen Dienstort,
2. nach der Zahl der Personen, für die die Auslagen der Umzugsreise erstattet werden, und
3. unter Berücksichtigung des Hausstandes, wenn dieser spätestens ein Jahr nach dem Tage des Dienstantritts am neuen Dienstort eingerichtet worden ist; auf einen vor Ablauf dieser Frist gestellten Antrag kann der Hausstand auch dann berücksichtigt werden, wenn er wegen Wohnungsmangels oder aus anderen von der obersten Dienstbehörde als zwingend anerkannten Gründen erst später eingerichtet worden ist.

An die Stelle des Tages des Dienstantritts am neuen Dienstort tritt der Tag der Zusage der Umzugskostenvergütung, wenn er später liegt. Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Bundesministers des Innern in besonderen Fällen eine Dienststellung zugrunde legen, die der Beamte erst nach dem Tage des Dienstantritts am neuen Dienstort erlangt. Bei Umzügen aus dem Amtsbereich der Ständigen Vertretung in den Geltungsbereich des Gesetzes und bei Umzügen aus Anlaß des Ausscheidens aus dem Dienst (§ 9) sind abweichend von Satz 1 Nr. 1 die Dienststellung am Tage der Beendigung des Dienstes am bisherigen Dienstort und die Familienverhältnisse an dem Tage maßgebend, für den zuletzt die Dienstbezüge des bisherigen Dienstortes gewährt worden sind. Während der Umzugsreise geborene Kinder werden berücksichtigt.

(2) Soweit sich die Umzugskostenvergütung nach Besoldungsgruppen bemißt, ist maßgebend

1. bei Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst die Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn,
2. bei Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und ihren Hinterbliebenen die Besoldungsgruppe der Planstelle, die für den letzten Dienstposten des Beamten vorgesehen war.

(3) Soweit für die Umzugskostenvergütung ein vorausgegangener Umzug von Bedeutung ist, gilt ein für diesen Umzug entstandener Anspruch auf Umzugskostenvergütung als erfüllt, wenn er wegen Ablaufs der Frist in § 2 Abs. 7 Satz 1 oder § 17 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes erloschen ist.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann die Umzugskostenvergütung allgemein oder im Einzelfalle ermäßigen, soweit besondere Verhältnisse es rechtfertigen.

§ 2

Erstattung der Lagerkosten

(1) Die notwendigen Auslagen für das Lagern des Umzugsgutes zwischen dem Tage der Räumung der bisherigen Wohnung und dem Tage des Bezuges der neuen Wohnung werden erstattet, soweit der Umziehende ihre Entstehung nicht zu vertreten hat. Daneben werden die notwendigen Auslagen für die Lagerversicherung erstattet. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Umziehende vorübergehend keine angemessene Leerraumwohnung am neuen Dienstort beziehen kann.

(2) Für einen Zeitraum, für den der Umziehende keine Wohnungsmiete zu zahlen braucht oder Trennungsgeld erhält, werden Lagerkosten nach Absatz 1 nicht erstattet.

§ 3

**Erstattung der Auslagen
für das Unterstellen von Umzugsgut**

(1) Übernimmt der Bund ganz oder teilweise die Ausstattung der neuen Wohnung, so werden dem Beamten die notwendigen Auslagen für das Verpacken, Versichern und Unterstellen des nicht mitgenommenen Umzugsgutes erstattet. Daneben werden die notwendigen Auslagen für das Befördern

zum Unterstellort, höchstens jedoch bis zum Sitz der obersten Dienstbehörde oder bis zu einem anderen Ort im Geltungsbereich des Gesetzes mit unentgeltlicher Unterstellmöglichkeit erstattet. Wird das Umzugsgut bei einem späteren Umzug, für den Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist, in eine nicht oder nur teilweise ausgestattete Wohnung wieder herangezogen, so werden die dadurch entstandenen notwendigen Beförderungsauslagen erstattet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Umzugsgut untergestellt wird, weil die Mitnahme an den neuen Dienstort aus besonderen Gründen nicht zumutbar ist oder weil während der Dauer der Verwendung an diesem Ort keine Möglichkeit besteht, eine angemessene Leerraumwohnung zu mieten.

§ 4

Ausstattungsbeitrag

(1) Bei der ersten Verwendung im Amtsbereich der Ständigen Vertretung wird ein Ausstattungsbeitrag in folgender Höhe gewährt:

Besoldungs- gruppe der Planstelle, die für den Dienstposten des Beamten vorgesehen ist	für den Beamten	für den Ehe- gatten	für Kinder	
			bis zur	nach
			Vollendung des 12. Lebensjahres	
1	2	3	4	5
A 1 bis A 8	1 200	1 200	120	180
A 9 und A 10	1 650	1 650	165	250
A 11 bis A 16,				
B 1 bis B 11	2 500	2 500	250	375.

Satz 1 gilt nicht, wenn der Beamte schon Anspruch auf einen Ausstattungsbeitrag nach der Auslands-umzugskostenverordnung hatte.

(2) Bei einer Verwendung im Amtsbereich der Ständigen Vertretung wird ein neuer Ausstattungsbeitrag gewährt, wenn der Beamte

1. während der letzten drei Jahre vor der neuen Verwendung keine Stellenzulage nach § 30 a des Bundesbesoldungsgesetzes, Auslandsdienstbezüge, Auslandstrennungsgeld oder ihnen entsprechende Bezüge einer zwischen- oder überstaatlichen Organisation erhalten hat oder
2. beim vorausgegangenen Umzug auf Grund des § 17 Abs. 8 des Gesetzes oder des § 19 der Auslands-umzugskostenverordnung oder wegen des Bezuges einer Gemeinschaftsunterkunft keinen oder einen ermäßigten Beitrag erhalten hat und beim neuen Umzug keine Gründe für die Nichtgewährung oder eine Ermäßigung vorliegen.

Hat der Beamte in den letzten drei Jahren vor der neuen Verwendung vorübergehend Leistungen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 für insgesamt nicht mehr als fünf Monate erhalten, so bleiben diese Zeiten bei der Berechnung der Dreijahresfrist außer Betracht. Der neue Beitrag wird in den Fällen des

Satzes 1 Nr. 1 in Höhe der Sätze des Absatzes 1, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 in Höhe des Betrages gewährt, der beim vorausgegangenen Umzug nicht gezahlt worden ist.

(3) Für denselben Umzug wird der Ausstattungsbeitrag nur einmal gewährt; sind die Ausstattungsbeiträge unterschiedlich hoch, so wird nur der höhere gewährt.

(4) Ein Beamter, der eine Gemeinschaftsunterkunft bezieht, erhält keinen Ausstattungsbeitrag.

§ 5

Einrichtungsbeitrag

(1) Bei der Ernennung zum Leiter der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik erhält der Beamte, wenn er am neuen Dienstort eine ausgestattete Dienstwohnung erhält oder eine möblierte Wohnung mietet, einen Einrichtungsbeitrag in Höhe von 7 000 DM. Dieser Betrag erhöht sich für den Ehegatten um 3 600 DM.

(2) Bezieht der Beamte eine Leerraumwohnung, so erhöhen sich die Beträge in Absatz 1 um das Dreifache. Der Erhöhungsbetrag entfällt je zur Hälfte auf die Empfangsräume und die Privaträume. Ist die Wohnung nur teilweise ausgestattet, so ist der Erhöhungsbetrag entsprechend niedriger.

(3) Auf den Einrichtungsbeitrag nach den Absätzen 1 und 2 sind nach dieser Verordnung oder der Auslands-umzugskostenverordnung früher gezahlte Einrichtungsbeiträge oder Einrichtungsgelder, auch solcher, die der Ehegatte erhalten hat, anzurechnen. Dem Beamten sind jedoch mindestens 20 vom Hundert des neuen Einrichtungsbeitrages zu belassen.

(4) Beamten, die während der Verwendung im Amtsbereich der Ständigen Vertretung zum Leiter der Ständigen Vertretung ernannt werden, wird der Einrichtungsbeitrag nur gewährt, wenn ihnen aus Anlaß der Ernennung die Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist.

(5) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6

Widerruf der Zusage der Umzugskostenvergütung und Erstattung der Auslagen für Umzugsvorbereitungen

(1) Die Zusage der Umzugskostenvergütung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn mit einer baldigen weiteren Versetzung an einen anderen Dienstort zu rechnen ist oder der Umzug aus anderen besonderen Gründen nicht durchgeführt werden soll. In diesem Fall gilt folgendes:

1. Der Beamte hat, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten Umzugskostenvergütung für einen Umzug nach einem anderen Ort zugesagt wird, Abschlagszahlungen auf die Pauschvergütung und die Beiträge nach den §§ 4 und 5 zurückzuzahlen, soweit er sie bis zur Bekanntgabe des Widerrufs der Zusage nicht bestimmungsgemäß verbraucht hat; die aus der Pauschvergütung und den Beiträgen beschafften Gegenstände hat er der Behörde zur Verfügung zu stellen.

2. Der Beamte hat alle Möglichkeiten auszunutzen, durch die Auslagen für Umzugsvorbereitungen vermieden werden können, insbesondere hat er Aufträge an den Spediteur, Passagebuchungen und die Miete einer neuen Wohnung unverzüglich rückgängig zu machen.

Die Zusage der Umzugskostenvergütung gilt als widerrufen, wenn vor dem Bezug der neuen Wohnung Umzugskostenvergütung für einen anderen Umzug zugesagt worden ist.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß, wenn ein Beamter stirbt, bevor er an den neuen Dienstort umgezogen ist.

(3) Wird innerhalb von sechs Monaten nach dem Widerruf der Zusage Umzugskostenvergütung für einen Umzug nach einem anderen Ort zugesagt, so sind Abschlagszahlungen auf die Pauschvergütung und die Beiträge nach den §§ 4 und 5, die der Beamte auf Grund der ersten Zusage erhalten hat, auf die ihm nach der neuen Zusage zustehenden Beiträge anzurechnen. Die Anrechnung unterbleibt, soweit der Beamte die Pauschvergütung und die Beiträge bis zur Bekanntgabe des Widerrufs der ersten Zusage bestimmungsgemäß verbraucht hat und die daraus angeschafften Gegenstände am neuen Dienstort nicht verwendbar sind. Die nicht verwendbaren Gegenstände hat der Beamte der Behörde zur Verfügung zu stellen.

(4) Wird die Zusage der Umzugskostenvergütung aus Gründen widerrufen, die der Beamte zu vertreten hat, so hat er abweichend von den Absätzen 1 bis 3 die Umzugskostenvergütung voll zurückzahlen.

§ 7

Umzugskostenvergütung bei einem Aufenthalt im Amtsbereich der Ständigen Vertretung von weniger als zwei Jahren

(1) Steht von vornherein fest, daß ein Beamter für weniger als zwei Jahre in den Amtsbereich der Ständigen Vertretung versetzt oder abgeordnet wird, so darf ihm für den Hin- und Rückumzug Umzugskostenvergütung höchstens in dem folgenden Umfang gewährt werden:

1. Erstattung der Auslagen für die Umzugsreise mit der Maßgabe, daß als Reisegepäck bei Beförderung auf dem Landweg höchstens
je 200 kg für den Beamten und seinen Ehegatten und
je 100 kg für die anderen Personen
berücksichtigt werden. Bei Luftreisen werden Auslagen für unbegleitete Luftgepäck im Rahmen von 25 vom Hundert der Gewichtsgrenzen des Satzes 1 erstattet,
2. Erstattung der notwendigen Auslagen für das Beibehalten der bisherigen Wohnung, wenn diese nicht bewohnt wird, oder der notwendigen Auslagen für das Unterstellen des Umzugsgutes,
3. Erstattung der notwendigen Auslagen für das Befördern eines Personenkraftfahrzeuges,
4. Mietentschädigung (§ 6 des Gesetzes),

5. Erstattung der Wohnungsvermittlungsgebühren (§ 6 a des Gesetzes),

6. bei einem Aufenthalt im Amtsbereich der Ständigen Vertretung von mehr als acht Monaten 40 vom Hundert der Pauschvergütung (§ 9 des Gesetzes) und des Ausstattungsbeitrages (§ 4); sonstige Umzugsauslagen nach § 10 des Gesetzes werden nicht erstattet.

(2) Dauert die Tätigkeit im Amtsbereich der Ständigen Vertretung länger als nach Absatz 1 vorgesehen, so kann die für die längere Zeit zustehende Umzugskostenvergütung gewährt werden. In diesem Fall beginnt die Ausschußfrist des § 2 Abs. 7 Satz 1 des Gesetzes für die Gewährung der zusätzlichen Umzugskostenvergütung an dem Tage, an dem dem Beamten die Verlängerung der Tätigkeit bekanntgegeben wird.

§ 8

Rückführung von Angehörigen und Umzugsgut aus Sicherheitsgründen

Ist an einem Dienstort im Amtsbereich der Ständigen Vertretung die Sicherheit der Angehörigen der Beamten oder ihres Eigentums erheblich gefährdet, so kann die oberste Dienstbehörde Umzugskostenvergütung für die Rückführung oder den Umzug von Personen, die zur häuslichen Gemeinschaft des Beamten gehören (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Gesetzes), oder die Rückführung von Umzugsgut in den Geltungsbereich des Gesetzes zusagen; § 9 des Gesetzes findet keine Anwendung. Die Zusage darf jedoch nur für die Teile der Umzugskostenvergütung erteilt werden, deren Gewährung den Umständen nach notwendig ist. Das gilt entsprechend für die Rückkehr zum Dienstort.

§ 9

Umzüge beim Ausscheiden aus dem Dienst

(1) Beamten mit Dienstort im Amtsbereich der Ständigen Vertretung, die in den Ruhestand treten, ist Umzugskostenvergütung für einen Umzug nach einem frei gewählten Wohnort im Geltungsbereich des Gesetzes zuzusagen. Umzugskostenvergütung wird nur gewährt, wenn der Umzug spätestens zwei Jahre nach Eintritt des Versorgungsfalles durchgeführt wird. Die oberste Dienstbehörde kann diese Frist beim Vorliegen zwingender Gründe um ein Jahr verlängern.

(2) Absatz 1 gilt nach dem Tode eines Beamten oder Ruhestandsbeamten, dessen letzter Dienstort im Amtsbereich der Ständigen Vertretung liegt, für Hinterbliebene (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes) entsprechend. Sind Hinterbliebene nicht vorhanden oder ziehen sie nicht um, so können den Erben die notwendigen Auslagen für das Befördern beweglicher Nachlaßgegenstände und die Umzugsreise der Hausangestellten erstattet werden, wenn die Auslagen innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist entstanden sind.

(3) Soweit in den Fällen der Absätze 1 und 2 Satz 1 Umzüge im Amtsbereich der Ständigen Vertretung oder in das Ausland durchgeführt werden,

können die notwendigen Beförderungs- und Fahrauslagen erstattet werden, höchstens jedoch die Auslagen, die durch einen Umzug an den Sitz der obersten Dienstbehörde entstanden wären. Wird später, jedoch noch innerhalb der Frist nach Absatz 1, ein Umzug in den Geltungsbereich des Gesetzes durchgeführt, so ist der nach Satz 1 gewährte Betrag auf die nach Absatz 1 oder 2 zustehende Umzugskostenvergütung anzurechnen.

(4) Scheiden Beamte aus von ihnen zu vertretenden Gründen während der Verwendung im Amtsbereich der Ständigen Vertretung aus dem Dienst aus und ziehen sie spätestens sechs Monate danach in den Geltungsbereich des Gesetzes um, so kann ihnen für diesen Umzug eine Vergütung bis zur Höhe der notwendigen Beförderungsauslagen und des einem Beamten der niedrigsten Besoldungsgruppe zustehenden Fahrkostenersatzes gewährt

werden, höchstens jedoch können ihnen die Auslagen erstattet werden, die durch einen Umzug an den Sitz der obersten Dienstbehörde entstanden wären.

§ 10

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 25 des Bundesumzugskostengesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1974 in Kraft. Sie gilt für Umzüge, für die Umzugskostenvergütung an diesem Tage oder später zugesagt worden ist.

Bonn, den 2. Juli 1974

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung der Grenzschutzoffiziere der Reserve
Vom 19. Juni 1974**

I.

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Grenzschutzoffiziere der Reserve vom 27. September 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1465) übertrage ich widerruflich die Ausübung dieses Rechtes bis zur Ernennung und Entlassung der Oberleutnante i. BGS der Reserve

den Kommandeuren der Grenzschutzkommandos,
dem Kommandeur der Grenzschutzschule,
jeweils für ihren Geschäftsbereich.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der unter Abschnitt I genannten Grenzschutzoffiziere der Reserve vor.

III.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Juni 1974

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 38, ausgegeben am 10. Juli 1974

Tag	Inhalt	Seite
5. 7. 74	Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht	937
12. 6. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen	945
18. 6. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins (Tokio 1969)	946
20. 6. 74	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung am Grenzübergang Hebelmeer-Zwartemeer	948

Dieser Ausgabe ist für alle Abonnenten die zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1974 beigelegt.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (02221) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,45 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.